

Informationsblatt zum Kostenbeitrag der Eltern zur öffentlich geförderten Kindertagespflege

Der örtliche Träger der Jugendhilfe kann nach § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Kostenbeiträge festsetzen.

Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Nachdem die Kostenbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen von deren Trägern über Gebühren oder Beitragssatzungen bzw. Beitragsbestimmungen geregelt werden, hat der Landkreis Reutlingen für die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege seit 01.04.2023 eine Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Reutlingen. In der Anlage zur Satzung ist die Kostenbeitragstabelle dargestellt.

Einkommensbegriff:

Die Ermittlung des Kostenbeitrages erfolgt unter Berücksichtigung des Jahresbruttoeinkommens der kostenbeitragspflichtigen Eltern bzw. des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils und des betreuten Kindes.

Das Jahresbruttoeinkommen setzt sich zusammen aus:

- Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld und sonstigen Bezügen
- Einkommen aus selbstständiger Arbeit
- Einkommen aus Kapitalvermögen
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- regelmäßigem Einkommen aus sonstiger/privater Quelle (bspw. Unterhalt für getrenntlebendes Elternteil)
- Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, BAföG, BAB, Krankengeld, Renten
- Kindergeld
- Elterngeld
- Zuschuss Kinderbetreuung (z. B. durch den Arbeitgeber)
- Unterhaltsleistungen für das geförderte Kind und Ehegattenunterhalt

Vom Einkommen werden abgezogen:

- entsprechend einer unterhaltsrechtlichen Verpflichtung zu zahlende Unterhaltsleistungen
- der jeweils gültige steuerliche Kinderfreibetrag pro kindergeldberechtigtem Kind

Nehmen Eltern eine Berufstätigkeit auf oder ergeben sich in der Tätigkeit Änderungen und erzielen sie somit zukünftig ein anderes Einkommen, wird das prospektive Einkommen aus dieser Tätigkeit zugrunde gelegt. Ansonsten gilt bei regelmäßiger Berufstätigkeit das durchschnittliche Einkommen der letzten 12 Monate.



Ermäßigung:

Leben im Haushalt weitere Kinder unter 18 Jahren ermäßigt sich der Kostenbeitrag:

- bei 2 Kindern um 25%
- bei 3 Kindern um 50%
- bei 4 und mehr Kindern um 75%

Festsetzung:

Der Kostenbeitrag wird zu Beginn des Betreuungsverhältnisses anhand der beantragten Stunden und des zugrunde zu legenden Einkommens berechnet und festgesetzt. Einmalige bzw. geringfügige Änderungen in den Betreuungszeiten werden nicht berücksichtigt. Bei einer anhaltenden Änderung in der Betreuungszeit sowie einer Änderung der Einkommenssituation erfolgt eine Neuberechnung.

Anfangsphase:

Der Kostenbeitrag fällt auch für die sogenannte Anfangsphase (Eingewöhnung) an. Die Zuordnung in die Spalte erfolgt:

- bei Monaten, in denen nur die Anfangsphase stattfindet, aus den tatsächlich betreuten Stunden der Anfangsphase
- bei Monaten, in denen die Anfangsphase endet und die regelmäßige Betreuung beginnt, aus der Summe der tatsächlich betreuten Stunden der Anfangsphase und den kalendertäglich ermittelten Stunden der regelmäßigen Betreuung

Bei Fragen zum Kostenbeitrag wenden Sie sich bitte direkt an die für Ihren Wohnort zuständige Sachbearbeitung des Kreisjugendamtes, Tagesbetreuungsteam.

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Reutlingen

Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege für den Landkreis Reutlingen gültig ab 01.04.2023

	1		2		3		4		5				
monatliche Betreuungszeit	21,5 bis 64,49 Stunden		64,5 bis 107,49 Stunden		107,5 bis 150,49 Stunden		150,5 bis 193,49 Stunden		ab 193,5 Stunden		Einkommens- gruppen	Einkommen entspr. Satzung	prozentuale Staffelung des Kostenbeitrags
Kindesalter	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre			
Monatliche Kostenbeiträge	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	I	bis 25.000 EUR	
	23 €	39 €	46 €	77 €	69 €	116 €	91 €	155 €	114 €	194 €	II	bis 35.000 EUR	20%
	46 €	78 €	91 €	155 €	137 €	232 €	183 €	310 €	229 €	387 €	III	bis 50.000 EUR	40%
	69 €	116 €	137 €	232 €	206 €	349 €	274 €	464 €	343 €	581 €	IV	bis 65.000 EUR	60%
	91 €	155 €	183 €	310 €	274 €	465 €	366 €	619 €	457 €	774 €	V	bis 75.000 EUR	80%
	114 €	194 €	229 €	387 €	343 €	581 €	457 €	774 €	572 €	968 €	VI	über 75.000 EUR	100%
Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen!													

Als monatliche Betreuungszeit werden die regelmäßigen wöchentlichen Stunden mit dem Faktor 4,3 multipliziert.

Leben im Haushalt weitere Kinder unter 18 Jahren, wird ein Geschwisterrabatt gewährt, der Kostenbeitrag reduziert sich um:

25 % bei 2 Kindern

50 % bei 3 Kindern

75 % ab 4 Kindern

Auf die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Reutlingen wird verwiesen.